

34.) M a n d a t,

das frühzeitige Heirathen der jungen Mannspersonen und deren Ehegelöbniße betreffend;

vom 20ten September 1826.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. finden Uns bewogen, im Betreff des Heirathens und der Ehegelöbniße der jungen Mannspersonen, hiermit Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Den in Unsern Landen wohnenden jungen Mannspersonen soll künftighin das Heirathen vor erfülltem ein und zwanzigsten Lebensjahre nicht gestattet werden.

§. 2.

Von Publication dieses Gesetzes an haben daher alle zum Aufgebote und zur Trauung sich meldende junge Mannspersonen, wenn deren Alter den Geistlichen, welchen diese kirchlichen Handlungen verfassungsmäßig obliegen, nicht sonst schon zuverlässig bekannt ist, sich zuvorberst durch ein beizubringendes Taufzeugniß bei selbigen zu legitimiren, und, daß sie das ein und zwanzigste Lebensjahre bereits vollständig zurückgelegt haben, gehörig zu bezeichnen.

§. 3.

Die Geistlichen aber, bei welchen das Aufgebot und die Trauung nachgesucht wird, haben, bei Vermuthung harter Abhandlung und, nach Befinden, Suspension, hiermit so lange anzusehen, bis auf diese Weise oder sonst völlig außer Zweifel gesetzt ist, daß die zu verheirathende junge Mannsperson das obbestimmte Alter wirklich bereits überschritten habe.

§. 4.

Sollte nichts desto weniger eine in diesem Alter noch nicht stehende junge Mannsperson das vorstehende Verbot zu hinterziehen wissen und solchergestalt dennoch zu Vollziehung der Ehe gelangen, so ist zwar diese selbst nicht für ungültig zu achten, es sind aber dagegen die auf solche Weise zur Verehelichung gelangten Mannspersonen, der begangenen Contravention halber, jedenfalls mit nachdrücklicher, nach Verhältnisß ihrer Vermögensumstände zu bestimmender Geld-, oder auch, wo hierzu nicht zu gelangen ist, mit Gefängniß-Strafe zu belegen.

§. 5.

Was demnach die von jungen Mannspersonen noch vor erfülltem ein und zwanzigsten Lebensjahre eingegangenen Ehegelöbniße betrifft, so soll das hieraus auch fernerhin